

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.04. 1993 in Wiesmoor
(geändert nach der HV in 2008 und nach der HV von 2014)

§1 Name und Sitz

Der seit dem 26.02.1958 selbständige Klub ist seit dem 22.02.1959 Mitglied des „Jagdgebrauchshundeverbandes e.V.“ und „Mitglied des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.“ und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV und des Deutsch-Kurzhaar Verbandes in der jeweils gültigen Fassung an.

Er trägt den Namen:

Klub Deutsch-Kurzhaar-Nordwest e.V.

Sitz des Klubs ist Esens/Ostfriesland.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esens unter der Nummer 41 eingetragen.

§2 Zweck des Klubs

1. Der Klub bezweckt die Reinzucht, Prüfung, Führung und Abrichtung des deutsch-kurzhaarigen

Vorstehhundes in seinem Einzugsgebiet, sowie die Unterstützung der Mitglieder zur Erreichung dieser Ziele.

2. Erreicht werden soll dieses durch:

a) Die Abhaltung einer Frühjahrszuchtprüfung, genannt „Derby“

b) Die Abhaltung einer Herbstzuchtprüfung, genannt „Solms“

c) Die Abhaltung einer Alterszuchtprüfung (AZP). Diese kann zeitgleich mit der Herbstzuchtprüfung durchgeführt werden.

d) Die Abhaltung einer alljährlichen Zuchtschau zur Feststellung des Formwertes.

e) Die Abhaltung einer Verbandsgebrauchsprüfung (VGP), sofern eine genügende Anzahl gemeldeter Hunde vorliegt, um eine Ausrichtung wirtschaftlich zu rechtfertigen.

Die Durchführung von „a-e“ erfolgt nach den Vorschriften und Prüfungsordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes sowie des „JGHV“.

3. Eine gewinnbringende Tätigkeit des Klubs wird nicht bezweckt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zweckendes Vereins verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied des Klubs kann jeder werden, der der Jagd und der Sache des deutsch-kurzhaarigen Jagdhundes positiv gesinnt ist.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied in dem Klub erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bestehen im Vorstand Bedenken gegen die Aufnahme, erhält der Antragsteller eine schriftliche Ablehnung ohne Bekanntgabe der Ablehnungsgründe. Der Antragsteller kann durch schriftlichen Antrag auf der nächsten ordnungsgemäßen Jahreshauptversammlung über die Richtigkeit der Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheiden lassen. Es bedarf einer 2/3 Mehrheit, um den Beschluß des Vorstandes zu widerrufen. Die Mitgliedschaft wird erst durch Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrag erworben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das neue Mitglied den Bestimmungen der Satzung

des Klubs, der Satzung und der Zucht- und Eintragungordnung des Deutsch-

Kurzhaarverbandes

und erkennt die Ehrenordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes, die des Deutschen Jagdschutzbundes (DJV) und die des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich bindend an. Jedes neue Mitglied erhält mit der Aufnahme in den Klub

auf formlosen Antrag hin eine Satzung des Klubs.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt ist dem Klubvorsitzenden durch einen eingeschriebenen Brief jederzeit,

spätestens aber am 30.09. eines jeden Jahres zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei groben Verstößen gegen diese Satzung, die Zucht- und

Eintragungsordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes und den dazu vom Klub Nordwest gegebenen Erläuterungen und Ergänzungen und die Waidgerechtigkeit, sowie bei vorsätzlichem

grob fahrlässigem klubschädigendem Verhalten und Nichtzahlung der Beiträge.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und ist dem betreffenden Mitglied durch einen

eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht, gegen seinen Ausschluss innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Klubvorsitzenden oder

seinem Vertreter schriftlich Einspruch zu erheben und die Entscheidung der Hauptversammlung

anzurufen. Diese entscheidet auf Antrag in offener Abstimmung. Für den Ausschluss des Mitgliedes

ist dann die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Ausschluss auf Grund eines Ehrengerichtsverfahrens des DK-Verbandes, des JGHV oder des DJV

zieht den Ausschluss aus dem Klub Nordwest nach sich. Nach Ausschluss eines Mitgliedes kann der

Klub das Klubabzeichen und die Ehrenzeichen zurückfordern.

3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste

um den Klub und sonst auf kynologischem Gebiet erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfordert die

gleiche Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender haben Sitz und Stimme in den

ordentlichen Mitgliederversammlungen und sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden wird durch eine Urkunde bestätigt.

4. Der Klub Deutsch-Kurzhaar Nordwest verleiht an verdiente Mitglieder in Anerkennung ihrer Verdienste

a) für langjährige Mitgliedschaft nach 15 Jahren das bronzene Ehrenzeichen und nach 30 Jahren

Mitgliedschaft das silberne Ehrenzeichen.

b) für besondere Verdienste um den Klub und seine Ziele das „Goldene Klubabzeichen“. Der

Auszuzeichnende soll dem Klub mindestens fünf Jahre angehört haben.
Für die Verleihung nach Punkt b) gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 bezüglich der Ernennung zum Ehrenmitglied sinngemäß.

§4 Beiträge und Geschäftsjahr

Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag und das Eintrittsgeld, sowie die auf den Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen des Klubs und für Tätowierungen zu zahlenden Gebühren, werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jährlich zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister kostenfrei

zu zahlen, oder es ist dem Schatzmeister die Vollmacht zur Abbuchung zu erteilen.

Mitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr in Rückstand

sind, können für die ordentlichen Hauptversammlungen nach vorherigem Beschluss des Vorstand

ihr Stimmrecht verlieren.

Ist ein Mitglied mit mehr als 2 Beitragszahlungen in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des

Mitgliedes aus dem Klub beschließen.

Das Mitglied kann durch sofortige Zahlung aller fälligen Beiträge den Ausschluss unwirksam machen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. die von der Hauptversammlung oder dem Vorstand eingesetzte Ausschüsse.

§6 Die Hauptversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der

Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind, oder
2. mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die ihrer Beitragszahlungspflicht nachgekommen sind,

es unter Angabe von Gründen beantragen.

Die ordentliche Hauptversammlung erteilt nach Entgegennahme des Jahresberichtes des

Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie der Berichte der Vorsitzenden der von der Hauptversammlung oder dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse, dem Vorstand des Klubs Entlastung und nimmt die erforderlichen Neuwahlen vor. Einladungen zur Hauptversammlung haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge für die Hauptversammlung sollen bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand für die Hauptversammlung des folgenden Geschäftsjahres eingegangen sein. Anträge die in der Hauptversammlung gestellt werden und inhaltlich über die festgesetzte Tagesordnung hinausgehen, müssen verhandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses fordern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Hauptversammlung wählt die Organe des Klubs auf die Dauer von drei Jahren, die beiden Kassenprüfer jedoch mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr einer von ihnen ausscheidet, wobei der erstmalig Ausscheidende durch das Los ermittelt wird. Beschlüsse, welche Satzungsänderungen zum Ziel haben, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§33 BGB). Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein besonderes Protokoll niederzuschreiben und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste hinzuzufügen.

§7 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verwaltung des Klubvermögens. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Klub gerichtlich und außergerichtlich (gleich Vorstand im Sinne § 26 BGB). Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Zuchtwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Zum erweiterten Vorstand gehören der Stellvertreter des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Zuchtwartes sowie bis zu 4 Beisitzer und der Pressewart. Der Stellvertreter des Vorsitzenden übt sein Amt im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Der Vorstand ist gehalten, durch Mitgliederversammlungen mit wechselnden Tagungsorten die Verbindung zwischen den Mitgliedern so eng wie möglich zu gestalten. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Persönliche Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung des Amtes entstehen, werden vom Klub erstattet. Darüber hinaus können Tätigkeiten angemessen entschädigt werden, wenn über die Höhe der Vergütung der Vorstand entschieden hat.

§8 Geschäftsordnung der Versammlung

Alle Abstimmungen erfolgen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, öffentlich und gleich,

d.h. jedes Mitglied hat nur eine Stimme (siehe §4 Abs.3 f)

Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein wesentlicher Teil der anwesenden Stimmberechtigten dieses wünscht, oder der Vorstand dieses für notwendig erachtet.

Alle Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf Versammlungen zur Sache sprechen, wenn es sich in gehöriger Form zu Wort meldet. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, wenn:

1. nicht zur Sache gesprochen wird
2. Form und Inhalt unpassend sind
3. das Ansehen des Klubs und seine Interessen geschädigt werden

Unbefugtes Reden kann mit Ausschluss von der Versammlung geahndet werden. Ist zu einem Punkt Schluss der Debatte beantragt, muss dieser Antrag nach Beendigung der laufenden Rede zur Abstimmung kommen.

§9 Auflösung des Klubs

Die Auflösung des Klubs kann nur auf Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung geschehen, in welcher mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder des Klubs vertreten sein

müssen. Die Auflösung des Klubs kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§41BGB).

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Hauptversammlung sind die

Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Die Versammlung beschließt auch über das Klubvermögen.

Den Liquidator bestimmt die Auslösungsversammlung.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft.

Die Satzungskommission.

Der Vorstand